

Allgemeinverfügung
des Kreises Schleswig-Flensburg
über Regelungen zum Einkauf und Verhalten auf Spielplätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28a Absatz 1 Nr. 15, 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Regelung

1. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt zulässig. Eine Begleitung ist nur durch eine erforderliche Assistenz gestattet. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen ihre Eltern begleiten, soweit eine anderweitige Betreuung nicht gesichert werden kann.
2. Die Abholung von Speisen und Getränken gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) sowie die Ausgabe von bestellten Waren gemäß § 8 Abs. 2 der Corona-BekämpfVO sind vor Ort nur nach vorheriger Vereinbarung eines Abholtermins zulässig.
3. Auf öffentlichen Spielplätzen gilt für alle Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend § 2a Abs.1 der Corona-BekämpfVO.

II. Weitere Bestimmungen

1. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.02.2021 bis zum 28.02.2021.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Gemäß §§ 28a Absatz 1 Nr. 15, 28 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die insbesondere in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten Maßnahmen sind anzuordnen, soweit und solange es zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, –"wie" des Eingreifens –ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223–, Rn. 44 45, juris).

Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern, soweit erforderlich, auch gegenüber anderen Personen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist.

Wegen der aktuellen Zahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des

Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Im Kreisgebiet Schleswig-Flensburg ist es in den letzten Wochen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus gekommen. Dabei sind nicht mehr alle Infektionsketten vollständig nachvollziehbar, wodurch ein zunehmend diffuses Geschehen mit einer ansteigenden Anzahl von Fällen vorliegt, bei denen sich die Infektionsquelle nicht ermitteln lässt. Hinzu kommt, dass in der Stadt Flensburg eine erhebliche Anzahl von Infektionen mit der Virusvariante B.1.1.7 festgestellt wurde, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/ VOC) gehört. Auch im gesamten Kreisgebiet hat sich die Zahl der Infektionen, die mit dieser Virusvariante erfolgte, in der letzten Woche vervielfacht. Während in der 6. KW noch 6 Fälle mit der Virusvariante festgestellt wurden, sind es in der 7. KW schon 44 Fälle.

Der Verlauf des Infektionsgeschehens im Kreis Schleswig-Flensburg ist mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit bei Vorliegen einer VOC begründbar. Die Zahl der Ansteckungen und die Zahl der intensiv zu betreuenden Patienten ist im Kreisgebiet und in der Stadt Flensburg binnen einen Monats stark angestiegen.

Der Kreis hat bereits mit der Allgemeinverfügung vom 13.02.2021 für bestimmte Zonen im öffentlichen Raum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Hiervon umfasst sind diejenigen Bereiche, in denen es zu einem erhöhten Personenaufkommen kann, insbesondere diejenigen Bereiche, in denen die Menschen einkaufen und spazieren gehen.

Es ist festzustellen, dass viele Menschen in Ermangelung anderer Freizeitaktivitäten gemeinsam einkaufen gehen und es dadurch zu einem erhöhten Personenaufkommen in diesen Bereichen kommt.

Zur Vermeidung von Menschenansammlungen ist es daher erforderlich, das Personenaufkommen zu reduzieren und die Verpflichtung auszusprechen, nur allein einkaufen zu gehen. Dies gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren, für die keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht sowie für erforderliche Assistenzbegleitungen.

Das Abholen von bestellten Speisen und Getränken ist weiterhin möglich, erfordert allerdings die Vereinbarung eines Abholtermins, soweit das Geschäft zur Abholung betreten wird. Auch dies dient dem Entzerren von Publikumsverkehren.

Die Nutzung von Spielplätzen soll weiterhin ermöglicht werden. Zum Schutz vor Infektionen wird hier allerdings das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Personen ab dem 6.Lebensjahr angeordnet.

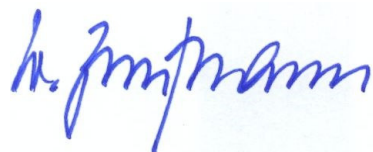
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Moltkestraße 22-26, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, 17. Februar 2021

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat